



Bundesbeiträge für vordienstliche Ausbildungen und ausserdienstliche Tätigkeiten

**des STPV und deren Regionalverbände und
Vereine sowie deren Mitglieder**

**Weisungen über Entschädigungen, Rapportierung
und Meldewesens der vordienstlichen
Ausbildungen und der ausserdienstlichen
Tätigkeiten des STPV**

1. Grundlagen

- Vereinbarung zwischen STPV und dem Kompetenzzentrum Militärmusik vom 30. Oktober 2007
- Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV) vom 26. November 2003
- Verordnung des VBS über die vordienstliche Ausbildung (VAusb-VBS) vom 28. November 2003
- Weisungen über die vordienstliche Ausbildung vom 5. April 2004
- Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS) vom 4. Dezember 2003
- Verordnung über die vordienstliche Ausbildung (Vausb) vom 26. November 2003
- Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV) vom 15. Dezember 2004
- Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB) vom 2. Februar 2005
- Militärischer Leistungsausweis Form 26.1

2. Ausgangslage

Der STPV respektive die Regionalverbände haben den Auftrag Kurse durchzuführen:

- vordienstliche Ausbildungskurse
- ausserdienstliche Leiterkurse
- ausserdienstliche Kurse

Das Ressort für Bundesangelegenheiten im STPV ist das Bindeglied zwischen STPV und dem VBS.

3. Themenüberblick

4. Allgemeines
5. Kurse und Anlässe
6. Entschädigungen und Vergütungen
7. Versicherung
8. Leistungsausweise / Blaue Karten
9. Kontaktadresse
10. Schlussbestimmungen

4. Allgemeines

4.1 Zweck der Kurse und Anlässe

Mit den Kursen und Anlässen wird die Nachwuchsförderung im STPV organisiert. Insbesondere werden Jugendliche auf die Aufnahmeprüfung als Militärmusikantin, Militärmusikant vorbereitet.

Der Besuch der vordienstlichen Ausbildung ist freiwillig. Es entsteht kein Anspruch auf eine spätere Aufnahme in die Militärmusik.

Die Kurse können die individuelle Instrumental- und Musikausbildung nicht ersetzen und stellen keine Konkurrenzierung des Ausbildungsangebotes von Musikschulen, Vereinen oder Institutionen dar.

4.2 Voraussetzung für den Kursbesuch

An den Kursen können alle teilnehmen, welche eine Vereinsmitgliedschaft an einem dem STPV angeschlossenen Verein haben.

4.3 Organisation

Der STPV regelt den Aufbau und die Organisation der gesamten Kurse und Anlässe im Ausbildungskonzept. Grundsätzlich werden drei Ebenen in der Ausbildung definiert.

- Instrumentalbildung
- Leiterausbildung
- Expertenausbildung / Fortbildung

Der STPV kann die Durchführung von Kursen und Anlässen den Regionalverbänden, dem Komp Zen Mil Musik oder Institutionen übertragen.

4.4 Leiterinnen und Leiter

Für Leiterinnen und Leiter bzw. die Kursverantwortlichen werden vom STPV Ausbildungsleiterkurse durchgeführt. Die Ausbildungsleiterkurse werden vom STPV oder deren Beauftragten durchgeführt. Die Richtlinien sind im Ausbildungskonzept des STPV geregelt.

4.5 Spesen / Entschädigungen

Für die Kursverantwortlichen der Ausbildungs- und Leiterkurse sind Spesen und Entschädigungen im Spesenreglement des STPV oder der Regionalverbände geregelt.

5. Kurse und Anlässe

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Regionalverbände (Leiter Tambourenkommission) für das Meldewesen verantwortlich. Die Meldungen sind jeweils an den STPV, Ressort Bundesangelegenheiten, zu richten. Nicht korrekte Meldungen oder Meldungen, welche nicht am vereinbarten Termin eingereicht wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und nicht abgerechnet.

5.1 Anmeldungen geplanter Kurse / Meldung geplanter ausserdienstlichen Anlässe

5.1.1 Anmeldungen geplanter Kurse

Die Regionalverbände melden jeweils bis zum **15. November** für das kommende Jahr sämtliche geplante:

- vordienstliche Ausbildungskurse
- ausserdienstliche Leiterkurse
- ausserdienstliche Kurse

Die Meldung beinhaltet:

- Kursdaten
- Kursort und die Kursleitung
- geschätzte Teilnehmerzahl

Der STPV meldet bis zum 31. November an das Kompetenzzentrum für Militärmusik sämtliche geplanten Kurse und Anlässe des Verbandes.

5.1.2 Meldung geplanter ausserdienstlichen Anlässe

Die Regionalverbände melden jeweils bis zum **15. November** für das kommende Jahr sämtliche geplante ausserdienstliche Anlässe, an welchen Militärtambouren teilnehmen. Der STPV meldet bis zum 30. November an das VBS sämtliche geplanten ausserdienstlichen Anlässe des Verbandes.

5.2 Kursabschluss / Kursabrechnung / Abrechnung der ausserdienstlichen Anlässe

5.2.1 Abrechnung durchgeführter Kurse

Grundsätzlich werden Rückvergütungen für Ausbildungskosten an die Regionalverbände getätigt, wenn die Kurse gemäss Ausbildungskonzept des STPV durchgeführt wurden. Dies betrifft alle Kurse und Lager in der Instrumentalausbildung, Leiterausstellung sowie die Expertenausbildung / Fortbildung.

Die Regionalverbände melden jeweils bis zum **15. November** für das vergangene Jahr sämtliche durchgeführten

- vordienstliche Ausbildungskurse
- ausserdienstliche Leiterkurse
- ausserdienstliche Kurse

Die Meldungen beinhalten

- Kurstyp / Kursort / Kursdatum
- Kursleiter
- Teilnehmerliste mit Name, Adresse falls vorhanden mit der AHV Nummer

Der STPV meldet bis zum 10. Dezember an das Kompetenzzentrum für Militärmusik sämtliche durchgeführten Kurse und Anlässe des Verbandes.

5.2.2 Abrechnung durchgeführter ausserdienstlichen Anlässe

Die Regionalverbände (Leiter Tambourenkommission) melden jeweils bis zum **15. November** für das vergangene Jahr sämtliche durchgeführten ausserdienstlichen Anlässe, an denen Militärtambouren teilgenommen hatten. Der STPV meldet bis zum 30. November an das VBS sämtliche durchgeführten ausserdienstlichen Anlässe des Verbandes.

Die Regionalverbände sind verpflichtet den Anteil der Entschädigung für Militärtambouren an die entsprechenden Vereine pro gemeldeten Militärtambour weiterzuleiten. Die Regionalverbände haben jeweils anlässlich ihrer Delegiertenversammlung die Vollzugsmeldung schriftlich mit Unterschrift des Verbandspräsidenten und Kassiers an den STPV dem Ressort für Bundesangelegenheiten zu richten.

5.3 Formulare

Der STPV stellt den Regionalverbänden die erforderlichen Anmelde- und Abrechnungsformulare zur Verfügung.

Geplante vordienstliche Kurse

Formular „**Kurswesen Anmeldung**“

Geplante ausserdienstliche Kurse

Formular „**Kurswesen Anmeldung**“

Geplante ausserdienstliche Tätigkeiten der Militärtambouren	schriftliche Meldung
Durchgeführte vordienstliche Kurse Teilnehmerliste oder vorhandene Teilnehmerliste vom Kurs	Formular „ Kurswesen Meldung “ Formular „ Kurswesen Meldung “
Durchgeführte ausserdienstliche Kurse Teilnehmerliste oder vorhandene Teilnehmerliste vom Kurs	Formular „ Kurswesen Meldung “ Formular „ Kurswesen Meldung “
Fahrt mit öffentlichen Transportmitteln zum 1/2 Taxtarif	Formular „ Bestellung von blauen Karten “
Durchgeführte ausserdienstliche Anlässe der Militärtambouren	schriftliche Meldung
Meldung Entschädigung Militärtambouren an Vereine	schriftliche Meldung mit Unterschrift Präsident und Kassier

6. Entschädigungen und Vergütungen

Grundsätzlich erhält der STPV Bundesbeiträge für die vordienstliche und ausserdienstliche Ausbildung. Das Meldewesen, die Budgetierung sowie die Abrechnungen werden über Kompetenzzentrum Militärmusik abgewickelt.

Als paramilitärischer Verein hat der STPV grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für ausserdienstliche Anlässe, die als militärischer Anlass durchgeführt werden.

Der STPV hat jährlich die Beiträge für die eigenen Bedürfnisse festzulegen und vom Gesamtbetrag der Bundesbeiträge abzuziehen. Maximal sollte der STPV aber nicht mehr als 40% der Bundesbeiträge für sich in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen hat der Vorstand einen Antrag an den Zentralvorstand zu stellen und sich die Beiträge bewilligen zu lassen.

6.1 Verteilung der Bundesbeiträge für vordienstliche und ausserdienstliche Ausbildung

Grundsätzlich wird die Entschädigung nach dem Leistungsprinzip an die Regionalverbände für die gemeldeten und durchgeführten Kurse entrichtet. Vom Gesamtbetrag der Bundesbeiträge erhält der STPV einen fixen Betrag zugeteilt. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich vom Vorstand den Bedürfnissen entsprechend festgelegt. Die Regionalverbände erhalten einen prozentualen Anteil entsprechend der gemeldeten Teilnehmerzahlen an den durchgeführten Kursen.

Die Verteilung der Gelder wird mit dem Leiter Tambourenkommission, dem Leiter Bläserkommission und dem Leiter Ressort Bundesangelegenheiten abgesprochen.

6.2 Verteilung der Bundesbeiträge für ausserdienstliche Tätigkeiten

Der Zentrallvorstand legt jährlich den Sockelbeitrag fest, welcher den Regionalverbänden angerechnet wird. Den Restbetrag kann der STPV für die eigene Rechnung in Anspruch nehmen.

Die Regionalverbände sind verpflichtet den Vereinen jährlich für die Militärtambouren die Entschädigung zu entrichten. Die Vollzugsmeldung hat gemäss Punkt 5.2 zu erfolgen.

7. Versicherung

Wer zu einem als militärischer Anlass oder zu einem als militärischen Kurs zugelassen ist oder als Funktionärin oder Funktionär daran mitwirkt, ist gegen die Folgen von Gesundheitsschädigungen bei der Militärversicherung versichert. In allen übrigen Fällen sind Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Funktionärinnen oder Funktionäre, privat zu versichern.

8. Leistungsausweise / blaue Karte

8.1 Leistungsausweis

Grundsätzlich hat jeder Angehöriger der Armee einen militärischen Leistungsausweis (Form 26.1). Für Teilnehmer von Kursen welche keinen militärischen Leistungsausweis besitzen, kann dieser beim STPV Ressort für Bundesangelegenheiten schriftlich bestellt werden.

Die Bestellung muss folgende Angaben beinhalten:

- Name, Adresse und falls vorhanden AHV Nummer
- Geburtsdatum
- Kanton (vom Wohnort)

Für den Eintrag im militärischen Leistungsausweis sind folgende Verantwortlichkeiten geregelt:

- vordienstliche Jungtambouren Ausbildung **Kompetenzzentrum Militärmusik**
- Instrumentalausbildung **TK Obmann STPV oder Regionalverband**
- Leiterausbildung **TK Obmann STPV oder Regionalverband**
- Expertenausbildung / Fortbildung **TK Obmann STPV oder Regionalverband**

8.2 Blaue Karte

Bezugsberechtigt sind alle STPV Mitglieder, Teilnehmer an Delegiertenversammlungen, Jurymitglieder. Die blaue Karte berechtigt zu einer Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz zum 1/2 Taxtarif. Die Bestellungen erfolgen mit dem entsprechenden Formular beim STPV Ressortchef für Bundesangelegenheiten.

9. Kontaktadresse

Schweizerischer Tambouren und Pfeiferverband

Ressort für Bundesangelegenheiten

Thomas Imesch

Hasel

3935 Bürchen

Telefon Geschäft 027 946 65 05

Telefon Privat 027 923 24 05

Telefax 027 946 64 05

E-Mail imesch.thomas@rhone.ch

10. Schlussbestimmungen

Die Weisungen treten am 1. September 2007 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 18. Februar 2006. Sie haben eine maximale Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2012.

Schweizerischer Tambouren und Pfeiferverband
Der Präsident Ressort für Bundesangelegenheiten

sig Norbert Kalbermatten

sig Thomas Imesch